

STIFTUNG "SOLIDARITÄT SCHAFFT ZUKUNFT"



im Stiferverband

JAHRESBERICHT 2023

Deutsches Stiftungszentrum

STIFTUNG "SOLIDARITÄT SCHAFFT ZUKUNFT"
IM STIFTERVERBAND

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtliche Verhältnisse	3
2. Geschäftsführung/Fördertätigkeit	3
3. Erläuterungen zur Rechnungslegung	3
Generelle Aussagen	3
Vermögensnachweis.....	4

Anlagen

- » Gremienliste
- » Vermögensnachweis
- » Vermögensaufstellung
- » Förderbeschlüsse
- » Satzungsmäßige Leistungen

STIFTUNG "SOLIDARITÄT SCHAFFT ZUKUNFT"

IM STIFTERVERBAND

1. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Die Stiftung wurde am 9. November 2021 als nichtrechtsfähige Stiftung durch Dr. Richard und Dr. Karin Storckenmaier errichtet. Sitz der Stiftung ist Essen. Rechtsträger ist der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V. - kurz Stifterverband. Die Organe der Stiftung und deren Aufgaben und Befugnisse sind in der Satzung festgelegt. Eine Zusammensetzung ist in der Anlage Gremienliste dargestellt.

Es gilt die Stiftungssatzung in der Fassung vom 9. November 2021. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Stiftungszweck ist die Förderung der medizinischen Versorgung, der schulischen und beruflichen Bildung sowie die Unterstützung sozial benachteiligter Gruppen und die Förderung nachhaltiger Projekte vorwiegend in Entwicklungsländern.

Die Stiftung wird beim Finanzamt Essen-Süd unter der Steuernummer 112/5950/6619 geführt. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Das Finanzamt hat die Stiftung mit zuletzt ergangenen Bescheid vom 16. August 2023 für die Jahre 2021 und 2022 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Der Bescheid steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abs. 1 AO. Das Finanzamt Essen-Süd hat mit Bescheid vom 17. November 2021 nach § 60a AO die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer festgestellt.

Die Stiftung ist berechtigt, für Zuwendungen, die ihr zur Verwendung für die folgenden steuerbegünstigten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen:

- § 52 (2) Nr. 3 öffentliches Gesundheitswesen
- § 52 (2) Nr. 7 Erziehung
- § 52 (2) Nr. 7 Volks- und Berufsbildung sowie Studentenhilfe
- § 52 (2) Nr. 9 Wohlfahrtswesen
- § 52 (2) Nr. 15 Entwicklungszusammenarbeit
- § 53 mildtätige Zwecke

2. GESCHÄFTSFÜHRUNG/FÖRDERTÄTIGKEIT

Übersichten der gefassten Beschlüsse zur Verwendung der Stiftungsmittel sowie der satzungsmäßigen Leistungen des Berichtsjahrs sind, soweit erfolgt, den Anlagen zu entnehmen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Generelle Aussagen

Neben den allgemeingültigen Normen zur Rechnungslegung inklusive der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und etwaiger ergänzender Regelungen der Stiftungssatzung ergeben sich für die Rechnungslegung steuerbegünstigter Einrichtungen spezielle Anforderungen aus der Abgabenordnung und den Verwaltungsvorschriften der Finanzbehörden.

STIFTUNG "SOLIDARITÄT SCHAFFT ZUKUNFT"

IM STIFTERVERBAND

Bei Stiftungen hat die Rechnungslegung vor allem die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- » Sie dient den Stiftungsorganen als Informationsquelle und Entscheidungsgrundlage.
- » Die Finanzverwaltung prüft aufgrund der Rechnungslegung die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ausschließliche und zeitnahe Verwendung der Stiftungsmittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.

Die Buchführung der Stiftung erfolgt EDV-gestützt.

Die Rechnungslegung der vom Deutschen Stiftungszentrum verwalteten Stiftungen basiert auf der doppelten Buchführung und besteht aus einer stiftungsspezifischen Vermögensrechnung sowie einer Einnahmenüberschussrechnung. Beide zusammen dienen als Vermögensnachweis.

Vermögensnachweis

Der Vermögensnachweis ist aus der Buchführung des DSZ - Deutschen Stiftungszentrums im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V. abgeleitet worden.

Dieser zeigt die Entwicklung des Gesamtvermögens der Stiftung im Berichtsjahr sowie im Vorjahr. Er weist jeweils das Stiftungskapital, das Verbrauchskapital, die Kapitalrücklage, das Umschichtungsergebnis, die freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO sowie die Stiftungsmittel aus. Die Begrifflichkeiten für die Vermögensbestandteile haben sich durch die Reform des Stiftungsrechts zum 1. Juli 2023 geändert und wurden auch für unselbständige Stiftungen angepasst.

» Grundstockkapital

Das Grundstockkapital unterliegt dem Kapitalerhalt und untergliedert sich in das Errichtungskapital, Zustiftungskapital und Zuführungskapital. Das sich aus dem Stiftungsgeschäft ergebende Dotationskapital ist das Errichtungskapital. Zu einem späteren Zeitpunkt erhaltene Zuwendungen von außen, die zur Stärkung des Vermögenstock bestimmt sind, stellen das Zustiftungskapital dar. Zuführungen aus von der Stiftung erwirtschafteten Mitteln, die dauerhaft auf Beschluss des Gremiums erhalten bleiben sollen, wie z. B. Zuführungen nach § 62 Abs. 4 AO (sog. Ansparrücklage) stellen das Zuführungskapital dar.

» Verbrauchskapital

Das Verbrauchskapital unterliegt nicht dem Kapitalerhalt und ist nicht ungeschmälert zu erhalten. Als Verbrauchskapital werden neben dem bei der Errichtung einer Stiftung eingebrachten Verbrauchskapital auch sonstige Zuwendungen erfasst, die ein Zuwendender zum planmäßigen Verbrauch nach konkreten satzungsmäßigen Bestimmungen, vertraglichen Regelungen oder Auflagen in das sonstige Vermögen leistet.

» Kapitalrücklage

In der Kapitalrücklage werden Zuwendungen erfasst, die zwar zur Stärkung des Kapitals geleistet werden, aber nach dem Willen des Zuwendenden oder dem Zweck der Stiftung für Maßnahmen der Zweckverwirklichung gemindert werden dürfen. In der Kapitalrücklage wird auch zum Verbrauch zugelassenes Vermögen erfasst, das von innen (auf Beschluss des Gremiums) umgewidmet worden ist, sofern dies nicht dem Verbrauchskapital zuzuordnen ist.

» Umschichtungsergebnis

Der Gesamtwert des Stiftungskapitals kann sich durch Vermögensumschichtungen (realisierte Veräußerungsgewinne oder -verluste) oder Buchwertberichtigungen (Abschreibungen oder Zuschreibungen) ändern. Das saldierte Umschichtungsergebnis wird teilweise auch als Umschichtungsrücklage bezeichnet. Gegebenenfalls werden etwaige Entnahmen aus dem Umschichtungsergebnis in dem

STIFTUNG "SOLIDARITÄT SCHAFFT ZUKUNFT" IM STIFTERVERBAND

Zuführungskapital oder in die Mittel im Vermögensnachweis ausgewiesen. Gesetzlich ist die Entnahme zur Erfüllung der Stiftungszwecke gem. § 83c Abs.1 S.2 BGB gestattet, solange die Satzung nichts anderes bestimmt.

» Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO haben Stiftungen die Möglichkeit, jährlich bis zu einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und bis zu zehn Prozent ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel – dies sind Spenden sowie die Überschüsse aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – in die freie Rücklage einzustellen.

Eine unterlassene Zuführung zur freien Rücklage kann in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

» Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

Neben den im Vermögensnachweis dargestellten Positionen kann die Stiftung auch eine Projektrücklage bilden. Diese dient dazu, die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Sie entsteht durch Beschluss. Für die Bildung einer Projektrücklage muss ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen der Rücklagenbildung und einer konkret geplanten Maßnahme der Zweckverwirklichung bestehen, d.h. die Rücklage muss inhaltlich, nach ihrem zeitlichen Umfang und in der Höhe begründet sein. Entfällt der Grund für die Rücklage, ist diese als Mittelzufluss aufzulösen, und die freigewordenen Mittel sind sodann zu verwenden.

» Stiftungsmittel

In der Entwicklung der Mittel werden alle vom Deutschen Stiftungszentrum verwalteten Einnahmen und Ausgaben der Stiftung gezeigt, die nicht das Vermögen betreffen, sondern die laufenden zeitnah zu verwendenden Mittel.

Nach den §§ 55 und 56 AO muss eine steuerbegünstigte Stiftung die ihr zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

Mittel sind zunächst alle ordentlichen Erträge aus der Vermögensanlage (Zinsen, Dividenden, Mieterträge u.a.). Hierzu zählen aber auch alle Zuwendungen, die nicht dem Vermögen zugeführt werden (Spenden, Zuschüsse), sowie die Überschüsse aus Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Außerdem gehören die Auflösung von Rücklagen und Mittelrückflüsse dazu.

Eine zeitnahe Mittelverwendung liegt gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 3 AO dann vor, wenn die Mittel spätestens im zweiten auf den Zufluss folgenden Geschäftsjahr verwendet werden.

Die Bildung gemeinnützigkeitsrechtlicher Rücklagen gilt als Verwendung im Sinne der oben genannten Normen.

Stuttgart, den 29. Juli 2024



i. A. Franka Bechstein
Deutsches Stiftungszentrum GmbH



i. A. Anna-Lena Sinning
Deutsches Stiftungszentrum GmbH

Stiftung "Solidarität schafft Zukunft"

Gremienliste

Stand: 31.12.2023

Kuratorium

Vorsitzender

Dr. Richard Storckenmaier	Wiesenäckerstraße 22 70619 Stuttgart	Eintritt 12.05.2022 Berufung geborenes Mitglied vom 12.05.2022
----------------------------------	---	---

Stellv. Vorsitzende

Dr. Karin Storckenmaier	Wiesenäckerstraße 22 70619 Stuttgart	Eintritt 12.05.2022 Berufung geborenes Mitglied vom 12.05.2022
--------------------------------	---	---

Mitglieder

Henriette Born	Deutsches Stiftungszentrum GmbH Regionalbüro Stuttgart Königstraße 7 70173 Stuttgart	Eintritt 12.05.2022 Berufung geborenes Mitglied vom 12.05.2022
Thomas Gebhard	Kurhausstraße 12 01259 Dresden	Eintritt 12.05.2022 Berufung geborenes Mitglied vom 12.05.2022



KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tersteegenstraße 19–23, 40474 Düsseldorf

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.
Baedekerstr. 1
45128 Essen

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tersteegenstraße 19–23
40474 Düsseldorf
Postfach 30 05 64
40405 Düsseldorf

T 0211 475-7000
F 0211 475-6000
www.kpmg.de

Unser Zeichen 40074018-16184619

Ansprechpartner Holger Schumacher
T +49 211 475-7695
holgerschumacher@kpmg.com

25. April 2024

Bericht über vereinbarte Untersuchungshandlungen in Verbindung mit Vermögensnachweisen der Treuhandstiftungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

basierend auf unserem Auftragsschreiben vom 18. Dezember 2023, haben wir die mit der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH vereinbarten und im Folgenden aufgelisteten Untersuchungshandlungen im Hinblick auf die im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. verwalteten Treuhandstiftungen zum 31. Dezember 2023 durchgeführt.

Zweck der vereinbarten Untersuchungshandlungen und Verwendungsbeschränkung

Die Berichterstattung ist zu Informationszwecken an die DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang als zum Informationszweck der gesetzlichen Vertreter der in dem Vermögensnachweis benannten Treuhandstiftung verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichts gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen. Dritte im Sinne dieser Regelungen sind nicht Mitglieder von Aufsichtsgremien („Informationsempfänger“) der in dem Vermögensnachweis benannten Treuhandstiftung.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. haben bestimmt, dass die nachfolgend dargestellten vereinbarten Untersuchungshandlungen im Hinblick auf Vermögensnachweise der Treuhandstiftungen für den Zweck des Auftrags geeignet sind.

Die gesetzlichen Vertreter der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. sind zudem für die Aufstellung der Vermögensnachweise der Treuhandstiftungen zum 31. Dezember 2023 verantwortlich, für die die vereinbarten Untersuchungshandlungen durchgeführt werden.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Wir haben unsere Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem International Standard on Related Services (ISRS) 4400 (Revised) Agreed-Upon Procedures Engagements durchgeführt. Ein Auftrag über vereinbarte Untersuchungshandlungen beinhaltet die Durchführung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Untersuchungshandlungen und die Darstellung der Ergebnisse, die die tatsächlichen Feststellungen der einzelnen durchgeführten Untersuchungshandlungen wiedergibt. Wir geben keine Erklärung über die Angemessenheit der durchgeführten Untersuchungshandlungen ab.

Die vereinbarten Untersuchungshandlungen stellen weder eine Prüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing bzw. International Standards on Review Engagements dar. Insofern geben wir weder ein Prüfungsurteil noch eine Schlussfolgerung über die Vermögensnachweise der Treuhandstiftungen zum 31. Dezember 2023 ab.

Wenn wir zusätzliche Untersuchungshandlungen vorgenommen oder eine Abschlussprüfung bzw. prüferische Durchsicht der Finanzinformation in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing bzw. International Standards on Review Engagements durchgeführt hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Tätigkeiten für Ihre Zwecke ausreichend und geeignet sind.

Sicherung der Unabhängigkeit und Qualität des Wirtschaftsprüfers

Bei der Durchführung des Auftrags haben wir die Anforderungen an Unabhängigkeit und Qualitätssicherung aus den nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen, insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)), beachtet.

Vereinbarte Untersuchungshandlungen und Feststellungen

Wir haben die folgenden mit Ihnen vereinbarten Untersuchungshandlungen im Hinblick auf den von Ihnen erstellten und diesem Schreiben beigefügten Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt:

1. Wir haben den im Vermögensnachweis angegebenen Buchwert des Gesamtvermögens für die in dem angefügten Vermögensnachweis benannte Treuhandstiftung mit dem entsprechenden Betrag aus dem System Agresso der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH im Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. verglichen.
2. Wir haben den Jahresabschluss des Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. zum 31. Dezember 2023 daraufhin eingesehen, ob der Buchwert des Gesamtvermögens für die in dem angefügten Vermögensnachweis benannte Treuhandstiftung bilanziert ist.

Im Folgenden geben wir unsere Feststellungen wieder:

- a. In Bezug auf Punkt 1 erwiesen sich die verglichenen Beträge als übereinstimmend.
- b. In Bezug auf Punkt 2 haben wir festgestellt, dass der Buchwert des Gesamtvermögens für die in dem angefügten Vermögensnachweis benannte Treuhandstiftung als Bestandteil des Treuhandvermögens im Jahresabschluss des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. bilanziert ist. Er ist somit auch Gegenstand der Jahresabschlussprüfung des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

Die Jahresabschlüsse der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Essen, und des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen, werden von uns in entsprechender Anwendung des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Die Prüfung der Jahresabschlüsse der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH und des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. zum 31. Dezember 2023 waren zum Zeitpunkt unserer Untersuchungshandlungen noch nicht abgeschlossen. Die Jahresabschlüsse der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH und des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. zum 31. Dezember 2022 sind jeweils am 22. Mai 2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Diese Berichterstattung bezieht sich nur auf die oben dargestellten Untersuchungshandlungen und erstreckt sich nicht auf die Jahresabschlüsse der DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Essen, und des Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen.

Überdies weisen wir darauf hin, dass unsere Berichterstattung keine Neuerteilung unseres Bestätigungsvermerks darstellt und eine Bezugnahme auf unseren Bestätigungsvermerk ausschließlich Identifikationszwecken dient. Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass wir keine gesonderte Prüfung des Buchwertes des Gesamtvermögens sowie des Betrages aus dem System Agresso für die in dem angefügten Vermögensnachweis benannte Treuhandstiftung vorgenommen haben und eine Prüfung des Buchwertes auch nicht Gegenstand der von uns durchgeführten Abschlussprüfung war. Wir weisen weiter darauf hin, dass der jeweilige Empfänger unserer Berichterstattung nicht in den Schutzbereich unseres Vertrages hinsichtlich der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einbezogen wird.

25. April 2024

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistung für die DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (Anlage 2) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Information bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Mit freundlichen Grüßen

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Mirjam Giorgini
25.04.2024



Holger Schumacher
25.04.2024

Giorgini
Wirtschaftsprüferin

Schumacher
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vermögensnachweis zum 31. Dezember 2023

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2

Anlagen

Anlage 1
Vermögensnachweis
zum 31. Dezember 2023

Stiftung "Solidarität schafft Zukunft"

T0557

Vermögensnachweis zum 31.12.2023

Grundstockkapital	31.12.2023	31.12.2022
Errichtungskapital am 01.01.	750.000,00	750.000,00
Kapitalveränderung		
Zugang	0,00	0,00
Entnahme aus dem Errichtungskapital	0,00	0,00
Auszahlung	0,00	0,00
Errichtungskapital zum Stichtag	750.000,00	750.000,00
Zustiftungskapital am 01.01.	0,00	0,00
Kapitalveränderung		
Zugang	0,00	0,00
Entnahme aus dem Zustiftungskapital	0,00	0,00
Auszahlung	0,00	0,00
Zustiftungskapital zum Stichtag	0,00	0,00
Zuführungskapital am 01.01.	0,00	0,00
Kapitalveränderung		
Zugang	0,00	0,00
Entnahme aus dem Zuführungskapital	0,00	0,00
Auszahlung	0,00	0,00
Zuführungskapital zum Stichtag	0,00	0,00
Grundstockkapital zum Stichtag	750.000,00	750.000,00
Verbrauchskapital		
Verbrauchskapital am 01.01.	0,00	0,00
Kapitalveränderung		
Zugang	0,00	0,00
Entnahme aus dem Verbrauchskapital	0,00	0,00
Auszahlung	0,00	0,00
Verbrauchskapital zum Stichtag	0,00	0,00
Kapitalrücklage		
Kapitalrücklage am 01.01.	0,00	0,00
Kapitalveränderung		
Zugang	0,00	0,00
Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0,00
Auszahlung	0,00	0,00
Kapitalrücklage zum Stichtag	0,00	0,00

Stiftung "Solidarität schafft Zukunft"

T0557

Vermögensnachweis zum 31.12.2023

Umschichtungsergebnis	31.12.2023	31.12.2022
Umschichtungsergebnis am 01.01.	0,00	0,00
Veräußerungsgewinne	0,00	0,00
Veräußerungsverluste	0,00	0,00
Zuschreibungen	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00
<u>Umschichtungsergebnis zum Stichtag</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Freie Rücklage am 01.01.	0,00	0,00
Einstellung Rücklage		
Einstellung lfd. Jahr	0,00	0,00
Entnahmen Rücklage		
Zur Zuführung zum Stiftungskapital	0,00	0,00
Zur Zuführung zu den Stiftungsmitteln	0,00	0,00
<u>Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

750.000,00 750.000,00

Stiftung "Solidarität schafft Zukunft"

T0557

Vermögensnachweis zum 31.12.2023

Stiftungsmittel	31.12.2023	31.12.2022
Stiftungsmittel am 01.01.	10.779,73	-166,04
Veränderung Stiftungsmittel		
Zugänge		
Zuwendungen zur unmittelbaren Vergabe	36.250,00	16.100,00
Zuwendungen Projektförderung	0,00	0,00
Zinsen / Dividenden	13.255,33	7.985,25
Entnahme a.d.freien Rückl. §62 Abs. 1 AO	0,00	0,00
Sonstiges	0,00	0,00
Zugänge	49.505,33	24.085,25
Abgänge		
Satzungsmäßige Leistungen	-25.542,32	-8.856,80
Zinsen und Bankgebühren	0,00	-349,73
Einstellung i.d. freie Rückl. §62 Abs. 1 AO	0,00	0,00
Abschreibungen Anlagevermögen	-113,00	0,00
Verwaltungsentgelt	-5.934,53	-3.932,95
Veräußerungsverluste	-323,10	0,00
Abgänge	-31.912,95	-13.139,48
Stiftungsmittel zum Stichtag	28.372,11	10.779,73
Veränderung Stiftungsmittel	17.592,38	10.945,77
<u>Buchwert Gesamtvermögen</u>	<u>778.372,11</u>	<u>760.779,73</u>
nachrichtlich Kurswert, Wertpapiere	743.447,40	730.725,80
nachrichtlich Kurswert, Gesamtvermögen	773.054,72	734.123,24

Anlage 2

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vermögensaufstellung

Bewertung vom 31.12.2023

	Buchwert in €				Kurswert in €			
	01.01.2023		31.12.2023		01.01.2023		31.12.2023	
	Euro	Anteil %						
Investmentfonds	757.382,29	99,55	748.764,79	96,20	730.725,80	99,54	743.447,40	96,17
<u>Summe Wertpapiere</u>	<u>757.382,29</u>	<u>99,55</u>	<u>748.764,79</u>	<u>96,20</u>	<u>730.725,80</u>	<u>99,54</u>	<u>743.447,40</u>	<u>96,17</u>
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	1.237,00	0,16	0,00	0,00	1.237,00	0,16
Kontokorrent	3.902,19	0,51	30.230,29	3,88	3.902,19	0,53	30.230,29	3,91
Verbindlichkeiten	-504,75	-0,07	-1.859,97	-0,24	-504,75	-0,07	-1.859,97	-0,24
Gesamtvermögen	760.779,73	100,00	778.372,11	100,00	734.123,24	100,00	773.054,72	100,00

Vermögensaufstellung

Bewertung vom 31.12.2023

	Zinssatz	WKN/ Kto.Nr	Währ.	Fällig	Stück / nominal	Einstands-kurs	Buchwert (BW)	Tageskurs/ Devisenkurs	Währ. Betrag	Kurswert (KW)	rechnerische Differenz (KW zu BW)	
											in EUR	in %
Investmentfonds												
VV-Strategie-Wertstrategie 50 T2 o.N.		A14PUM	EUR		7.820,00	95,749973	748.764,79	95,070000		743.447,40	-5.317,39	-0,71
							<u>748.764,79</u>			<u>743.447,40</u>	<u>-5.317,39</u>	<u>-0,71</u>
Sonstige Vermögensgegenstände												
T0557 Website			EUR				1.237,00			1.237,00		
							<u>1.237,00</u>			<u>1.237,00</u>		
Kontokorrent												
BW Bank, Stuttgart		405513109	EUR				17.060,13			17.060,13		
BW Bank, Stuttgart		7006404452	EUR				13.170,16			13.170,16		
							<u>30.230,29</u>			<u>30.230,29</u>		
Verbindlichkeiten												
Verwaltungsentgelt			EUR				-1.859,97			-1.859,97		
							<u>-1.859,97</u>			<u>-1.859,97</u>		
Gesamt							778.372,11			773.054,72	-5.317,39	-0,68

Die beiden letzten Spalten stellen keine Performancezahl dar, sondern zeigen vielmehr die Differenz des Kurswertes zum Buchwert.

Stiftung "Solidarität schafft Zukunft"

Förderbeschlüsse 2023

Projekttyp	ProjektNr	Projektname	Beschlussdatum	Bewilligungsbetrag
<u>Instit. Förd. mit Projektbind.</u>				
Instit. Förd. mit Projektbind.	42418	Missionsbenediktiner Erzabtei St. Ottilien - zweckgebundene Spende für St. Benedict Ndanda Referral Hospital Tansania	6. März 2023	13.000,00
Instit. Förd. mit Projektbind.	43271	Deutsch-Nepalische Hilfgemeinschaft e.V. - Digitalisierung von Unterrichtsmaterial	22. August 2023	10.000,00
<u>Instit. Förd. mit Projektbind. Summe</u>				<u>23.000,00</u>
			Gesamt	23.000,00

Stiftung "Solidarität schafft Zukunft"

Satzungsmäßige Leistungen 2023

Projekttyp	Projektnr.	Projektname	Ausgezahlt	Bewilligungsempfänger		
Verwaltung						
Verwaltung	39447	Verwaltungsaufwendungen	71,88			
Verwaltung	39450	Mittelbare Aufwendungen für Zweckverwirklichung	2.470,44			
<u>Verwaltung Summe</u>			<u>2.542,32</u>			
Instit. Förd. mit Projektbind.						
Instit. Förd. mit Projektbind.	42418	Missionsbenediktiner Erzabtei St. Ottilien zweckgebundene Spende für St. Benedict Ndanda Referral Hospital Tansania	13.000,00	Erzabtei St. Ottilien Missionsbenediktiner	Erzabtei 1	86941 St. Ottilien
Instit. Förd. mit Projektbind.	43271	Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft e.V. Digitalisierung von Unterrichtsmaterial	10.000,00	Deutsch-Nepalische Hilfsgemeinschaft e.V.	Johannes-Majer-Straße 6	72141 Walddorfhäslach
<u>Instit. Förd. mit Projektbind. Summe</u>			<u>23.000,00</u>			
Gesamt			25.542,32			